

Große Kreisstadt Backnang Gemarkung Backnang

ABWÄGUNGSVORSCHLAG

ZUM BEBAUUNGSPLAN "STRÜMPFELBACH - SEEWIESEN"

Neufestsetzung im Bereich "der Flurstücke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 201)"

Planbereich 04.23/2

Stellungnahme zu den im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Anregungen seitens der Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange.

G e f e r t i g t : Backnang 11.12.2017 Stadtplanungsamt

. .

gez. Setzer

Anrequngen Verband Region Stuttgart Stellungnahme -2grenzt. Der bestehende großflächige Einzelhandelbetrieb mit überwiegend zentrenrelevantem Sortiment ist in den Festsetzungen des Bebauungsplans daher auf den aktuell baurechtlich genehmigten Bestand zu begrenzen. Dies ist durch konkrete sortiments- und verkaufsflächenbezogene textliche Festsetzungen sicherzustellen. Eine Erweiterung zentrenrelevanter Sortimente ist auszuschließen. Die mit der jetzt vorgesehenen Anpassung des Bebauungsplans verfolgte Zielsetzung, Einzelhandelsnutzungen auf den Bestand zu begrenzen, wird aus regionalplanerischer Sicht daher grundsätzlich begrüßt. Der Bebauungsplanentwurf setzt hierfür zunächst die genehmigte Verkaufsfläche von rd. 7.000 m² als Obergrenze fest und beschränkt die Flächen für Konzessionäre ebenfalls auf die aktuell genehmigte Fläche von 1.200 m² und zusätzlich auf nicht-zentrenrelevante Nutzungen. Darüber hinaus werden Einzelhandelsnutzungen im angrenzenden Gewerbegebiet ausgeschlossen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs begrenzen den Verkaufsflächenumfang der Einzelhandelsnutzungen damit auf den genehmigten Bestand. Der vorgesehene zukünftige Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente im Konzessionärsbereich des SB-Warenhauses sowie der vollständige Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen im Gewerbegebiet bedeuten eine Rücknahme der Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen gegenüber der aktuellen Situation. Der Bebauungsplanentwurf enthält darüber hinaus jedoch bislang keine sorti-Durch die neue Festsetzung (s. Seite 3) sind die regionalplanerischen mentsbezogenen Festsetzungen in Bezug auf die Haupteinzelhandelsnutzung. Belange ausreichend gewürdigt und mit der Region Stuttgart abschlie-Damit wären im Bereich des heutigen SB-Warenhauses auf einer Fläche von bis zu 7.000 m² auch andere Einzelhandelsnutzungen und andere Sortimente als ßend abgestimmt. die bislang genehmigten zulässig. Dies würde im Widerspruch zu den Zielen des Regionalplans stehen. Der Bebauungsplan steht daher nur dann im Einklang mit den Zielen des Regionalplans, wenn die Festsetzungen Einzelhandelsnutzungen auch sortimentsbezogen auf den genehmigten Bestand begrenzen. Dies ergibt sich auch daraus, dass die vorliegende Auswirkungsanalyse die Einhaltung des Kongruenzgebotes und des Beeinträchtigungsverbotes unter der Annahme bestätigt, dass "keine Veränderung der Verkaufsflächen insgesamt, dem Verhältnis SB-Warenhaus zu Konzessionärszeile sowie den Sortimenten geplant" ist, Dies kann nur über die Aufnahme entsprechender Festsetzungen auch zu Art und Umfang der zulässigen Sortimente sichergestellt werden. Vor dem Hintergrund der aktuell gegebenen sortimentsbezogenen Hauptausrichtung des bestehenden SB-Warenhauses wäre es aus regionalplanerischer Sicht beispielsweise denkbar, eine sortimentsbezogene Festsetzung in Anlehnung an Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) Abs. 4 des Regionalplans vorzusehen, mit einer Beschränkung auf Sortimente der Grundversorgung (i.W. Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren) und eine Begrenzung anderer Sortimente auf höchstens 10 % der Verkaufsfläche."

regungen Verband Region Stuttgart	Stellungnahme	
- 3 -		
Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen dieses Verfahrens und bitten Sie, uns zu gegebener Zeit ein Exemplar des rechtskräftigen Bebauungsplans in digitaler Form zukommen zu lassen.		
Mit freundlichem Gruß		
Martin Wiemann		

Anrequngen Regierungspräsidium Stuttgart Baden-Württemberg REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart Stuttgart 28.09.2017 Name Andreas Drung Große Kreisstadt Backnang Durchwahl 0711 904-12132 Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Aktenzeichen 21-2434.2 / WN Backnang Postfach 15 69 71505 Backnang Bebauungsplan "Strümpfelbach - Seewiesen", Neufestsetzung im Bereich der "Flurstücke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 201)". Planbereich 04.23/2 Ihr Schreiben vom 24.07.2017 Ihr Zeichen: II-60-Wm/Hr Sehr geehrte Damen und Herren, das Regierungspräsidium Stuttgart nimmt als höhere Raumordnungsbehörde zu der o. g. Planung folgendermaßen Stellung: Auf einer Fläche von 2,4 ha soll neben einem eingeschränkten Gewerbegebiet ein Sondergebiet festgesetzt werden, um die Anpassung der bisherigen Festsetzungen des uneingeschränkten Sondergebiets "für Einkaufszentren und Verbrauchermärkte" an die aktuellen Planungserfordernisse im Rahmen des Abbruchs und Neubaus des Kaufland SB-Warenhauses zu schaffen. Im Einzelnen sind im Erdgeschoss des Marktes Stellplätze und im Obergeschoss Verkaufsflächen vorgesehen. Die bestehende Flächenverteilung zwischen dem Kaufland (7000 m²) und der Konzessionärszeile (1200 m²) soll bestehen bleiben. Sowohl bei der Verkaufsfläche des Kauflandes als auch bei der Konzessionärszeile handelt es sich um Einzelhandelsgroßprojekte bzw. um eine Einzelhandelsagglomeration. Daher sind die Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2002 (LEP), des Regionalplans für die Region Stuttgart und des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg vom 21.02.2001 zu berücksichtigen. Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190 abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Durch die GMA wurde in einer Auswirkungsanalyse dargelegt, dass sowohl die raumordnerische Kernregelung, das Kongruenzgebot und das Beeinträchtigungsverbot durch die geplante Modernisierung nicht verletzt werden. Für das Integrationsgebot besteht keine veränderte Beurteilungsgrundlage, da es sich nicht um eine Neuansiedlung han-(s. Auswirkungsanalyse der GMA vom 18.04.2017)

Stellungnahme

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

Stellungnahme

-2-

Konzentrationsgebot

Nach Plansatz 3.3.7 (Z) des Landesentwicklungsplans sollen sich großflächige Einzelhandelsbetriebe in das zentralörtliche Versorgungssystem einfügen; sie dürfen in der Regel nur in Ober., Mittel- und Unterzentren ausgewiesen, errichtet oder erweitert werden. Laut PS 2.4.3.2.2 Abs. 1 (Z) des Regionalplans sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 m², sowie die Erweiterung bestehender Einrichtungen nur im Oberzentrum bzw. in den Mittel- und Unterzentren zulässig. Backnang als Mittelzentrum kommt somit als Standort eines großflächigen Einzelhandelsbetriebs in Betracht.

Kongruenzgebot

Nach Plansatz 3.3.7.1 (Z) des Landesentwicklungsplans soll die Verkaufsfläche großflächiger Einzelhandelsbetriebe so bemessen sein, dass deren Einzugsbereich den zentralörtlichen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreitet. Die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich und die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte dürfen nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Nach Ziffer 3.2.1.4 des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg vom 21.01.2001 liegt eine Verletzung des Kongruenzgebots vor, wenn der betriebswirtschaftlich angestrebte Einzugsbereich des Vorhabens den zentralörtlichen Verflechtungsbereich wesentlich überschreitet. Eine wesentliche Überschreitung ist in der Regel gegeben, wenn mehr als 30 % des Umsatzes aus Räumen außerhalb des Verflechtungsbereichs erzielt werden soll.

Das Kongruenzgebot ist nach den Ausführungen in der Auswirkungsanalyse vom 18.04.2017 für das Kaufland SB-Warenhaus eingehalten. Demnach stammen rund 80 % des Umsatzes aus dem zentralörtlichen Verflechtungsbereich.

Beeinträchtigungsverbot

Nach Plansatz 3.3.7.2 (Z) des Landesentwicklungsplans dürfen Einzelhandelsgroßprojekte weder durch ihre Lage und Größe noch durch ihre Folgewirkungen die Funktionsfähigkeit der Stadt- und Ortskerne der Standortgemeinde wesentlich beeinträchtigen.

Laut Ziffer 3.2.2.3 des Einzelhandelserlasses Baden-Württemberg vom 21.01.2001 ist die Funktionsfähigkeit des zentralörtlichen Versorgungskerns der Standortgemeinde oder die Funktionsfähigkeit anderer Zentraler Orte sowie die verbrauchernahe Versorgung im Einzugsbereich in der Regel wesentlich beeinträchtigt, wenn dort aufgrund des Vorhabens und des zu erwartenden Kaufkraftabflusses Geschäftsaufgaben

Zum Beeinträchtigungsverbot wurde durch die GMA ergänzend Stellung genommen:

In unserem Gutachten vom Februar 2017 haben wir deutlich darauf hingewiesen, dass die Verkaufsfläche von 7.000 m² Bestand hat, gleiches gilt für die Konzessionärszone von 1.200 m² (BGF).

Auch die Konzessionäre (v. a. Apotheke, Bäckerei, Feinkost, Tabak / Zeitschriften, Optiker) in der Vorkasse des SB-Warenhauses bleiben gleich. Einziger Punkt der Veränderung wird die Aufteilung der Verkaufsfläche im SB-Warenhaus sein. Mit der Veränderung des Hauses wird auch eine Verschiebung der Anteilswerte zu Gunsten des Food-Sortiments vorgenommen. Entsprechende Märkte werden sukzessive im gesamten Bundesgebiet realisiert, der nächste Vergleichsmarkt hierfür liegt in Ilsfeld. Durch die Veränderungen / Neugestaltung des Anbieters Kaufland werden voraussichtlich folgende Wirkungen ausgelöst:

Durch die Attraktivierung steigt die Gesamtumsatzleistung des Vorhabens von 31,6 Mio. € auf 34,4 Mio. € (+ 2,8 Mio. €), vom Umsatzzuwachs entfallen

- auf Nahrungs- und Genussmittel 2,9 Mio. €
- auf Nichtlebensmittel 0,7 Mio. €.

Die Gesamtumsatzumlenkung durch das Vorhaben ohne Konzessionärszeile befinden sich auf Seite 30 unseres Berichtes und sich überblicksartig in Tabelle 6 zusammengefasst.

Bei der Bestimmung der Umsatzumverteilung sind wir davon ausgegangen, dass insbesondere die zweite Großfläche, der Fa. Kaufland von einem deutlich attraktiveren Markt im Norden von Backnang betroffen sein dürfte. Diese Kannibalisierungeffekte haben wir auf max. 1,7 Mio. € prognostiziert, angesichts der Fülle der sonstigen Anbieter ist dort keine Schädigung zu erwarten.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart

- 3 -

drohen. Anhaltswert für eine derartige Annahme ist ein Umsatzverlust bei zentrenoder nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 10 % und bei nicht zentrenrelevanten und nicht nahversorgungsrelevanten Sortimenten von ca. 20 % im vorhabenspezifischen Sortiment.

Das bedeutet, dass das sog. Beeinträchtigungsverbot durch die Planung nicht verletzt sein darf. Bezüglich des Beeinträchtigungsverbots wird auf S. 30 f. der Auswirkungsanalyse des geplanten Vorhabens eine Umsatzumverteilung von 1 – 2 % innerhalb des Stadtgebiets von Backnang errechnet. Im Nahbereich von Backnang wird mit einer Umverteilungsquote von max. 3 – 4 ausgegangen. In diesem Zusammenhang bitten wir um entsprechende Aufschlüsselung der Umsatzumverteilungen in den einzelnen angrenzenden Kommunen (Aspach, Oppenweiler,...).

Bei der Prognose der Umsatzlenkungen durch das Vorhaben (S. 30 ff.) wurde die Konzessionärszeile nicht berücksichtigt. Da vorliegend von einer Aggglomeration auszugehen ist, sollte noch eine Berechnung der Umsatzlenkungen samt Konzessionärszeile vorgenommen werden.

Integrationsgebot

Nach PS 2.4.3.2.3 (Z) Regionalplan sind Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßbetriebe nur in den zentralörtlichen Siedlungs- und Versorgungskernen und nur in den in der Raumnutzungskarte dargestellten und als Vorranggebiete gebietsscharf festgelegten Standorten vorzusehen. Außerhalb dieser Vorranggebiete sind Standorte für zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte ausgeschlossen.

Vorliegend befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht innerhalb des Vorranggebiets für zentrenrelevanten Einzelhandel der Stadt Backnang. Jedoch handelt es hierbei um eine Neuerrichtung im bisherigen Umfang, wobei die Verkaufsflächen sowie die jeweiligen Sortimente im Bebauungsplan festgesetzt und auf die derzeitige Verkaufsfläche begrenzt wurden. Darüber hinaus wurden die zentrenrelevanten Sortimente der Konzessionäre – mit Ausnahme der bereits vorhandenen Sortimente Optik, Zeitschriften und Apotheke - ausgeschlossen.

Unter dem Vorbehalt, dass eine baurechtliche Absicherung der zentrenrelevanten Sortimente auf den derzeitigen Bestand im Rahmen der Festsetzungen erfolgt, kann die Planung mitgetragen werden.

Anmerkung:

Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – sowie Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege – melden Fehlanzeige.

Stellungnahme

Für das Umland, hier insbesondere der Nahbereich von Backnang wird sich durch ein attraktiveres Kaufland nur sehr geringe Umsatzumverteilungseffekte ergeben.

Die durchschnittliche Umsatzumverteilung liegt bei 1-2 %, und kann an einzelnen Standorten bis zu 3-4 % erreichen. Auch hier ist von einem geringen Niveau auszugehen, aufgrund der Wettbewerbsveränderungen wird es zu keiner Schließung oder Gefährdung der Nahversorgung kommen.

Hauptbetroffen von der Umsatzumverteilung sind aufgrund der Nähe die Gemeinden Aspach und Sulzbach a. d. Murr, hier sind maximal $3-4\,\%$ anzunehmen, in den restlichen Gemeinden liegt der Anteil bei durchschnittlich $1-2\,\%$ überwiegend aber unterhalb der Nachweisgrenze (< $1\,\%$).

② Die bestehenden Einzelhandelskonzessionäre erwirtschaften heute einen Umsatz von 1,0 – 1,5 Mio. €.

✓ Eine deutliche Umsatzausweitung dürfte hier nicht auftreten. Die hier unterstellte Umsatzerweiterung um max. 0,5 Mio. €, dürfte wie an anderer Stelle überwiegend zu Lasten des Einzelhandels in Backnang treten. Nimmt man modellhaft hier eine Umsatzumverteilung von 0,3 Mio. € an, verbleiben max. 0,2 Mio. € für das Umland. Beide Werte befinden sich unterhalb der empirischen Nachweisgrenze.

Den Anregungen zum Integrationsgebot wird durch die Beschränkung des zulässigen Sortiments für das SB-Warenhaus auf die Sortimente der Grundversorgung, also auf Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren und eine Begrenzung des Non-Food-Bereichs auf den bisherigen Bestand von 25 % der Verkaufsfläche Rechnung getragen.

Anregungen Regierungspräsidium Stuttgart	Stellungnahme
-4-	
Hinweis: Wir bitten künftig – soweit nicht bereits geschehen – um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 10.02.2017 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-württemberg.de/Themen/Baule/Baule/Baule/Baletplanung/Seiten/default.aspx).	
Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon – zusätzlich in digitalisierter Form – im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	
Mit freundlichen Grüßen	
gez. Andreas Drung	

REMS-MURR-KREIS Boured have been for the first state of the first sta	Searchisant Group Freedood Endoning Searchisant Product 1959 Searchisant Searchisan	gungen Landratsamt Rems-Murr-	-Kreis	Stellungnahme
Betweendstage - red Boureteanth Pestform 1999 Betweendstage - red Boure	Betweendstage - red Boureteanth Pestform 1999 Betweendstage - red Boure		REMS-MURR-KREIS	
### Authorition would and exhibition to be a second and the second	### Authorition would and exhibition to be a second and the second	Landrateamt Rens-Mur-Yels - Amt 30 - Rostfach 1413 - 71339 Walthingen	Baurechtsamt	
Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Strümpfelbach - Seewie sen", Neufestsetzung im Bereich der "Flurstichen 24.07.2317 / 1.09. Wen/Hr Tättling für die Stellungnahme am: 18.09.2017 Sehr geefrie Damenund Heren. Am Verfahren wurden die Antier Stralle obauungt Antit für Umweltschutz De beiligt 1. Stralle obauant Antit für Umweltschutz De seingert auch er Faccebenderdenbeleiligung 1 legen der Geschatsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende informationen vor. 1. Stralle nbauant Hinwoßer 2. Zunt für Umweltschutz Das Regierungspreisidum Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen Poterzularanise ge einer der Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen Bedelfun Die in der stenschutz und Landeschaftenfage Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise ge enannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise ge genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender bedeligen genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons bedelfun Establishen sons der einen sons zu besehrt. Establishen sons bedelfun Establishen sons der einen sons zu besehren. Establishen sons der einen sons zu beschelten.	Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Strümpfelbach - Seewie sen", Neufestsetzung im Bereich der "Flurstichen 24.07.2317 / 1.09. Wen/Hr Tättling für die Stellungnahme am: 18.09.2017 Sehr geefrie Damenund Heren. Am Verfahren wurden die Antier Stralle obauungt Antit für Umweltschutz De beiligt 1. Stralle obauant Antit für Umweltschutz De seingert auch er Faccebenderdenbeleiligung 1 legen der Geschatsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende informationen vor. 1. Stralle nbauant Hinwoßer 2. Zunt für Umweltschutz Das Regierungspreisidum Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen der Antieuren Stutgarit ist wegen der Lage des Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen Poterzularanise ge einer der Sebauangs- progression er of 1 in transchlichen Bedelfun Die in der stenschutz und Landeschaftenfage Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise ge enannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise ge genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender üben Poterzularanise genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons Bedelfun Die in der stenschutzender bedeligen genannten Vermedungs- und Aus- Establishen sons bedelfun Establishen sons der einen sons zu besehrt. Establishen sons bedelfun Establishen sons der einen sons zu besehren. Establishen sons der einen sons zu beschelten.	Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Postfach 1569	Auskunfterteilt Herr Ruppert Telefon 07151 501-2340 Telefan 07151 501-2482 m.ruppert@rems-murr-kreis.de	
Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Strümferblach - Serwie sen"; Noufestestung im Bereich der "Flursticke 807/14 und 807/13 (Subsacher) straße 2017* Sehr geehrte Damen und Hermer. Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung begen der Geschaftsstelle für General migung- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauamt Himweise Quatantigie Werkeinsbehorde ist die Stadt Bedehang. Das Regenung spraidium Stutzgerist zwegen der Lage dee Bebeuungs- plangeties am der 1 Aministriche der Ambauente der Lage dee Bebeuungs- plangeties am der 1 Aministriche der Ambauente der Lage dee Bebeuungs- plangeties am der 1 Aministriche Gerdelen Naturachtut und Landschaftspräge Es Bestächen ließe Schelen Die in der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Wert Gestage und Straßen der Schelen Ließen der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Wert Gestage und Straßen der Schelen Ließen der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Wert Gestage und Straßen der Schelen Ließen der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Ließen der der der Schelen der Schelen Die in der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Ließen der der der Schelen der Sche	Beteiligung am Bebauungsplanverfahren "Strümferblach - Serwie sen"; Noufestestung im Bereich der "Flursticke 807/14 und 807/13 (Subsacher) straße 2017* Sehr geehrte Damen und Hermer. Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurd wie folgt Stellung begen der Geschaftsstelle für General migung- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauamt Himweise Quatantigie Werkeinsbehorde ist die Stadt Bedehang. Das Regenung spraidium Stutzgerist zwegen der Lage dee Bebeuungs- plangeties am der 1 Aministriche der Ambauente der Lage dee Bebeuungs- plangeties am der 1 Aministriche der Ambauente der Lage dee Bebeuungs- plangeties am der 1 Aministriche Gerdelen Naturachtut und Landschaftspräge Es Bestächen ließe Schelen Die in der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Wert Gestage und Straßen der Schelen Ließen der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Wert Gestage und Straßen der Schelen Ließen der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Wert Gestage und Straßen der Schelen Ließen der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Ließen der der der Schelen der Schelen Die in der artenschutzer-dütchen Poterzulandage genannten Verm eidungs- und Aus- Ließen der der der Schelen der Sche		316	
Sete Betallingung am Bebauungsplanverfahren	Sete Betallingung am Bebauungsplanverfahren			
Strümpfelbach - Sewie sem', Neufestsetzung im Bereich der "Flursticke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 201)" Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.09.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, 22 u. 9. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Am Urgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Geneteringungs und Plannerfahren folgende inhomationen vor: 1. Straßenbauarnt Hinweise Hinweise Hinweise Johnschaftschaftschaftschaftschaftschaft die Stell Bachnang. Die in der Stellung von der Lage des Bebalungs- plangsbielts an der 8 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Ant für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestelnen kome Bederkien. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Alls- Eases eine Neue Bederkien. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Alls- Eases eine Neue Bederkien. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Alls- Eases eine Neue Bederkien.	Strümpfelbach - Sewie sem', Neufestsetzung im Bereich der "Flursticke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 201)" Fristablauf für die Stellungnahme am: 16.09.2017 Sehr geehrte Damen und Herren, 22 u. 9. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Am Urgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Geneteringungs und Plannerfahren folgende inhomationen vor: 1. Straßenbauarnt Hinweise Hinweise Hinweise Johnschaftschaftschaftschaftschaftschaft die Stell Bachnang. Die in der Stellung von der Lage des Bebalungs- plangsbielts an der 8 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Ant für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestelnen kome Bederkien. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Alls- Eases eine Neue Bederkien. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Alls- Eases eine Neue Bederkien. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Alls- Eases eine Neue Bederkien.			
"Strümpfelbach - Seewlesen", Neufestestungim Bereich der "Flustische S07/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 2017) Fristablauf für die Stellungnahme am: 15.09.2017 Sehr geehrite Damen und Heren, Zu o.g. Verfahren wurden die Amter Am Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Annt für Umweltschutz beteiligt. Außgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor 675 500 d	"Strümpfelbach - Seewlesen", Neufestestungim Bereich der "Flustische S07/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 2017) Fristablauf für die Stellungnahme am: 15.09.2017 Sehr geehrite Damen und Heren, Zu o.g. Verfahren wurden die Amter Am Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Annt für Umweltschutz beteiligt. Außgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor 675 500 d	Beteiligung am Bebauungsplanverfahren	Datum 13, NQ 2017	
Sehr geehrte Damen und Herren, Zu o g Verfahren würd wir des folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Annt für Umweltschutz Beteiligt. Aufgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschätsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauarnt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehorde ist die Stadt Backnang. Das Regierungsprasidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungs- plangebiets an der 61 4 hinschtlich des Anbaurechts etc. zuhören. Versechung Verkehren Verweitschunk Verweitsch	Sehr geehrte Damen und Herren, Zu o g Verfahren würd wir des folgt Stellung genommen: Am Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Annt für Umweltschutz Beteiligt. Aufgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschätsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauarnt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehorde ist die Stadt Backnang. Das Regierungsprasidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungs- plangebiets an der 61 4 hinschtlich des Anbaurechts etc. zuhören. Versechung Verkehren Verweitschunk Verweitsch			
Zu o g. Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Ant für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehondenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauarnt Hinweise 2. Lustandege Verfehrsbehonde ist die Staat Backnang. Das Regierungsprasidium Stutgart ist wegen der Lage des Bebauurgsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bederiken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- MALLSCHARTER vor der Geschäftsstelle für Gesc	Zu o g. Verfahren wurden die Amter Straßenbauarnt Ant für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehondenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauarnt Hinweise 2. Lustandege Verfehrsbehonde ist die Staat Backnang. Das Regierungsprasidium Stutgart ist wegen der Lage des Bebauurgsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bederiken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- MALLSCHARTER vor der Geschäftsstelle für Gesc	Fristablauf für die Stellungnahme am: 15.09.2017		
Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschätsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauamt Hinweise: 2. Verschung Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsbrangbeteils wegen der Lage des Bebauungsbrandium Stuttgart ist wegen der Lage des	Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschätsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauamt Hinweise: 2. Verschung Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsbrangbeteils wegen der Lage des Bebauungsbrandium Stuttgart ist wegen der Lage des	Sehr geehrte Damen und Herren,		
Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauamt Hinweise Zuständige Verkehrsbehorde ist die Stadt Backnang. Das Regierungsprasidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungs- plangebeits an der B 14 hinschlicht des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sinkt zu besehten.	Straßenbauamt Amt für Umweltschutz beteiligt. Aufgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: 1. Straßenbauamt Hinweise Zuständige Verkehrsbehorde ist die Stadt Backnang. Das Regierungsprasidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungs- plangebeits an der B 14 hinschlicht des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sinkt zu besehten.	zu o.g. Verfahren wird wie folgt Stellung genommen:		
beteiligt. Aufgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: Telefon Unis 1931- d 1. Straßenbauamt Hinweise: Zuständige Verkehrsbehorde ist die Stadt Backnang. Das Regienungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßkahmen sindt zu beachten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	beteiligt. Aufgrund der Fachbehordenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor: Telefon Unis 1931- d 1. Straßenbauamt Hinweise: Zuständige Verkehrsbehorde ist die Stadt Backnang. Das Regienungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßkahmen sindt zu beachten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Am Verfahren wurden die Ämter		
Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor. 1. Straßenbauamt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungsprasidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurrechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausselbands Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausselbands Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt im Rahmen des Verfa	Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsstelle für Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor. 1. Straßenbauamt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungsprasidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurrechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausselbands Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausselbands Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt im Rahmen des Verfa			
Telefon O7151 501-0 1. Straßenbauamt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sind zu beachten. Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Telefon O7151 501-0 1. Straßenbauamt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sind zu beachten. Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteilt Kenntnisnahme Kenntnisnahme	beteiligt.		
1. Straßenbauamt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sind zu beachten. Algemeine Sprectzeiten Mo-Fr. 6 350 -120 DUIT Do. Nathen. 1930 -14 200 DUIT DO. Nathen. 1930 -14 2	1. Straßenbauamt Hinweise: Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sind zu beachten. Algemeine Sprectzeiten Mo-Fr. 6 350 -120 DUIT Do. Nathen. 1930 -14 200 DUIT DO. Nathen. 1930 -14 2	Aufgrund der Fachbehördenbeteiligung liegen der Geschäftsst Genehmigungs- und Planverfahren folgende Informationen vor	elle für 	
Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Zubeachten. **Weinen Bedenken.** Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Zubeachten. **Weinen Bedenken.** Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Zubeachten. **Weinen Bedenken.** Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Ausspleichen und Ausspleichen Stadten und Ausspleichen S	Zustandige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Bebauungsplangebiets an der B 14 hinsichtlich des Anbaurechts etc. zu hören. 2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Zubeachten. **Weinen Bedenken.** Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Zubeachten. **Weinen Bedenken.** Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Zubeachten. **Weinen Bedenken.** Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausspleichen Stadten und Ausspleichen und Ausspleichen Stadten und Ausspleichen S	500 1	Allgemeine Sprechzeiten	Das Regierungspräsidium wurde im Rahmen des Verfahrens beteili
2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sind zu beachten.	2. Amt für Umweltschutz Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Aus- gleichsmaßnahmen sind zu beachten.	Zuständige Verkehrsbehörde ist die Stadt Backnang. Das Regierungspräsidium Stuttgart ist wegen der Lage des Be		
Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Naturschutz und Landschaftspflege Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind zu beachten. Kenntnisnahme Kenntnisnahme	2. Amt für Umweltschutz	Internet	
		Es bestehen keine Bedenken. Die in der artenschutzrechtlichen Potenzialanalyse genannter	www.remsnurr.dreis.de Vermeidungs- und Aus-	Kenntnisnahme

Anregungen Landratsamt Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
2	
Immissionsschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Grundwasserschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Bodenschutz Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Altlasten und Schadensfälle Auf die vorangegangene Stellungnahme vom 15.12.2016 wird verwiesen, diese gilt wei- terhin.	
Stellungnahme vom 15.12.2016: "Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten, altlastverdächtigen Flächen oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.	Kenntnisnahme
Hinweis: Das Grundstück Flst. Nr. 807/13 ("Sulzbacher Str. 201") ist im Jahr 2004 nach orientierender Untersuchung für den Wirkungspfad Boden-Grundwasser aus dem Bodenschutz- und Altlas- tenkataster (BAK) ausgeschieden."	
Kommunale Abwasserbeseitigung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Gewässerbewirtschaftung Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Hochwasserschutz und Wasserbau Es bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme
Mit freundlichen Grüßen	
S. Voigt	
Anlagen	
30-Baup/17/090-06	

Anregungen Polizeidirektion Aalen	Stellungnahme
Von: Bieler, Uwe [mailto:Uwe.Bieler@polizei.bwl.de] Im Auftrag von AALEN.PP.FEST.E.V Gesendet: Mittwoch, 9. August 2017 12:58 An: Baurechtsamt Betreff: Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Strümpfelbach - Seewiesen" Sehr geehrte Damen und Herren Zum vorgelegten Bebauungsplan "Strümpfelbach – Seewiesen" der Stadt Backnang hat das Polizei präsidium Aalen, Referat Verkehr, keine Einwände oder Bedenken. Herzliche Grüße	Kenntnisnahme
**POLIZEIPRÄSIDIUMAALEN Führungs- und Einsatzstab - Sachbereich Verkehr- Alter Postplatz 20 71332 Waiblingen T.: 07151/950-225 F.: 07151/95028033 Mail: aalen.pp.fest.e.v@polizei.bwl.de	

Anreg	gungen Rechts- und Ordnungsamt	Stellungnahme
	BACKNANG Die Murr-Metropole	
	Große Kreisstadt Backnang Städt Backnang Städt Backnang Städt Backnang Z 7. Juli 2017 -Rechts- u. Ordnungsamt- Herr Matthias Widmaier	
_	Telefon: 07191 894-309 Telefax: 07191 894-160 EMail: Baurechtsamt@Backnang.de Internet: www.backnang.de Www.backnang.de	
-	Sehr geehrte Damen und Herren, der Gemeinderat der Stadt Backnang hat am 20.07.2017 den Auslegungsbeschluss für o. g. Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gefasst.	
	Der Plan mit Begründung liegt vom 01.08.2017 bis 15.09.2017 beim Stadtplanungsamt Backnang, Verwaltungsgebäude Stiftshof 16, II. Stock, im Foyer, während der Dienstzeiten öffentlich aus.	
	Von der Auslegungsfrist wird gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hiermit Kenntnis gegeben. Angeschlossen wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung mit der Bitte um Stellungnahme	
-	Sofern bis zum Ablauf der Auslegungsfrist lübersandt. Sofern bis zum Ablauf der Auslegungsfrist keine Anregungen vortiegen, gehen wir davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch diesen Bebauungsplan nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen In Vertretung Anlagen: Bebauungsplan mit Textteil Begründung	Kenntnisnahme
	Spectrelum No50c. 8.30 - 12.00 Um Valkdarin Radriang Freitag 8.30 - 13.00 Um Landestaris Bit Hackmang Commercharis Sarcinang 607 410 74 795-005-600 T0446779200000000000000000000000000000000000	
	**revtag 8.30 - 13.00 Uhr Landesbank Bill Hackmang 600 901 01 8.299 900 00500005000000000000000000000000	

Anregungen IHK Region Stuttgart		Stellungnahme
Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Herm Matthias Widmaier Postfach 1569 71505 Backnang STADT BACKNANG 10 14 20 30 A 40 50 60 61 Eing: 31 Juli 2017 S 66 80 PR Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Strümpfelbach Neufestsetzung im Bereich der "Flurstücke 807/14 und 807/13 straße 201]", Planbereich 04.23/2 Sehr geehrter Herr Widmaier, besten Dank für die Übersendung des Bebauungsplanes einschließ diese Unterlagen wurden von uns durchgesehen. Das Konzept ist s ziehbar; Bedenken oder zusätzliche Anregungen unsererseits gibt e Mit freundlichen Grüßen Steffen Kögel Stv. Leiter	Sulzbacher lich Begründung	Kenntnisnahme

Anregungen Handwerkskammer Region Stuttgart		Stellungnahme
DAS HANE)WERK DIE MIRTSCHAFTSMACHT VON NEBENAN	Handwerkskammer Region Stuttgart	
Große Kreisstadt Backnang 10 1 Bauverwaltungs- und Baurechtsamt 40 5	A 20 30 A A 6 Aug. 2017 S	
Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Strümpfelbach – Seewie- sen", Neufestsetzung im Bereich der "Flurstücke 807/14 und 807/13 (Sulz- bacher Straße 201)", Planbereich 04.23/2	14. August 2017 Ihr Zeichen: II-60-Wm/I-r Unser Zeichen: 2.1-kg/Ke	
Sehr geehrter Herr Widmaier, zu diesem Bebauungsplan haben wir keine Bedenken oder Anregungen.	Ansprectpartner: Claudia Kem Telefon 0711 1657-220 Telefax 0711 1657-973 Claudia kem@jwk-shuttpart.de	Kenntnisnahme
Freundliche Grüße Claud i C Claudia Kern Geschäftsbereich Unternehmensservice	Handwerkskammer Region Stuttgart Helibronner Straße 43 70191 Stuttgart Info@hivk-stuttgart de www.hwk-stuttgart de www.hwk-stuttgart de Hauptgeschäfteführer: Thomas Hoofling Landesbank Baden-Württemberg IBAN: DE31 8005 0101 0002 1205 00 BIC: SOLA DEST 800 Volksbank Stuttgart eG IBAN: DE31 8009 0100 0213 8580 04 BIC: VOBA DESS XXX	

Anrequngen NABU und LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis Stellungnahme Baden-Württemberg e.V. Dachverband der Naturund Umweltschutzverbände in Baden-Württemberg (§ 66 Abs. 3 Naturschutzgesetz) LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, Robert Auersperg, Ziegeleistr. 28, 71384 Weinstadt Anerkannter Natur- und Umweltschutzverband Große Kreisstadt Backnang (§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz Herrn Matthias Widmaier Bearbeitung: Klaus Dahl NARII Elly-Heuss-Knapp-Weg 20 71555 Backnang Mail: Baurechtsamt@Backnang.de h.klaus.dahl@web.de Robert Auersperg LNV 07151/66954 und 0176/70550017 Robert.Auersperg@Inv-bw.de Der Gutachter hat zu den vorgebrachten Anregungen wie folgt Stel-Weinstadt, 10.09.2017 lung genommen. II/60-wm/hr B-Plan und örtliche Bauvorschriften "Strümpfelbach - Seewiesen". Neufestsetzung im Bereich der Flurstücke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Str. 201) Planbereich 04.23/2 Ihr Schreiben vom 24.07.2017 Haussperling: Sehr geehrter Herr Widmaier, sehr geehrte Damen und Herren, Haussperlinge sind nicht streng geschützt, wie dies im Schreiben des vielen Dank für die Zusendung weiterer Unterlagen und die Möglichkeit der Abgabe einer gemeinsamen Stellungnahme des LNV angeführt wird, sondern besonders geschützt. Landesnaturschutzverband BW (LNV), Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis, als Dachverband der Naturschutzverbände und des Naturschutzbund Deutschland (NABU), Ortsgruppe Backnang Natürlich unterliegt der Haussperling trotzdem den Regelungen und Die Ortsgruppe des NABU und der LNV-Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis sind von den jeweiligen Landesverbänden bevollmächtigt, eigenständige Stellungnahmen abzugeben. Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 Ziff. 1-3 BNatSchG. In der nun aktuellen Auslegung der Unterlagen ist der fehlende Umweltbericht mit der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung beigefügt. Es wurde eine hohe Anzahl an Ersatzguartieren (Sperlingskästen) fest-In der artenschutzrechtlichen Potentialanalyse vom März 2017 hat Diplom-Biologe Peter-Christian Quetz bei einer Ortsbesichtigung am 30.11.2016 festgestellt, dass dort Hausspergesetzt, um einen Verlust an mehrjährig nutzbaren Niststätten für linge in einer mittleren Populationsgröße vorkommen und Quartiere von Spalten bewohnenden Fledermäusen können nicht ausgeschlossen werden (Seite 4 und 5) eine mittlere Population des Haussperlings in jedem Fall ausgleichen Haussperling und alle Fledermäuse sind streng geschützte Tierarten zu können (worst-case-Annahme) und damit keine erhebliche Beeinnach § 44 BNatSchG. Da die Naturschutzrechtlichen Anforderungen zum Artenschutz recht unterschiedlich und trächtigung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang manchmal nicht dem Sinn der Naturschutzgesetze entsprechen hat der Geschäftsbereich Umweltschutz ein sogenanntes "3-Stufenmodell" entwickelt. Dieses Formblatt ist diesem eintritt. Schreiben beigefügt. Telefon 0711 24 89 55-20 Landesnaturschutzverband Nahverkehrsanschluss Bankverbindung Baden-Württemberg e.V. Telefax 0711.24 89 55-30 Stadtbahnhaltestelle Olgaeck GLS Bank IBAN: DE82 4306 0967 7021 3263 00 Olgastraße 19 70182 Stuttgart info@lnv-bw.de 3 Stationen ab Hauptbahnhof

Anregungen NABU und LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis

Stellungnahme

1

Nach der vom Gutachter durchgeführten Übersichtsbegehung mit der Erfassung potentieller Habitate hätte, nachdem Haussperling und Fledermäuse im Planungsbereich vorkommen, eine faunistische Untersuchung vorgenommen werden müssen.

Die Anforderungen der faunistischen Untersuchung sind in der Stufe 2 des "3-Stufenmodells" beschrieben. Da potentielle Habitate für Haussperling und Fledermäuse vorliegen, muss die gesamte Population im räumlichen Zusammenhang erfasst werden. Dies ist nicht geschehen und soll nachgeholt werden.

Wegen der streng geschützten Arten sind spezielle artenschutzrechtliche Prüfungen (saP) vorzunehmen. Diese sind nicht erfolgt. Ebenfalls sind die "Formblätter zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP) nicht vorgelegt worden. Das ausfüllen und abarbeiten der Formblätter sind heute Standard.

CEF-Maßnahmen sind für den Haussperling durchzuführen. Vor Beginn der Bauarbeiten sind CEF-Maßnahmen erfolgreich umzusetzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf nach "Antrag auf Bestätigung der Eignung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG. Die Checkliste ist dem Schreiben beigefügt.

Dass man weder CEF-Maßnahmen, noch darstellen kann, wo am Gebäude die Sperlingskästen anzubringen sind, ist nicht zu akzeptieren. Von den Naturschutzverbänden wird nach Beendigung der Bauarbeiten ein mehrjähriges Monitoring über den Erfolg von Maßnahmen zum Erhalt der Haussperlingspopulation vorgenommen wird.

Zu den Fledermäusen fordern die Naturschutzverbände neue Untersuchungen nach fachlich anerkannten Kartierstandards. Im Besonderen ist zu untersuchen ob die potentiellen Spaltenquartiere an und in den Gebäuden durch Fledermäuse genutzt werden und ob es sich um Wochenstuben, Übergangs-, Zwischen-Winterquartiere handelt. Ohne eine gründliche Untersuchung, kann man keine dieser Möglichkeiten ausschließen. Bei den Fledermausuntersuchungen "Baden - Württemberg II" (Beihefte zu den Veröffentlichungen für Naturschutz und Landschaftspflege in Baden- Württemberg) in den Jahren 1986 - 1992 unter Prof. Ewald Müller, fand man in den Sommern 15 745, aber in den Wintern nur 2126 Zwergfledermäuse, d. h. man weiß nur wenig über die Winterquartiere dieser Fledermausart. Nach dem Grundlagenwerk "Die Säugetiere Baden- Württemberg, Band 1" wurden auch Winterquartiere von Zwergfledermäusen in Betonritzen von Gebäuden gefunden.

So lange man hier keinerlei Informationen über mögliche Vorkommen von Fledermäusen hat, ist ein Abriss der Gebäude nicht zulässig, da es hierbei zu Verstößen gegen § 44 BNatSchG kommen kann. Das Büro Quetz fordert zwar den Abriss in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar, aber ohne zu wissen ob sich in den Gebäuden Winterquartiere befinden könnten.

Ein Abriss außerhalb dieses Zeitraums sollte auf jeden Fall unterbleiben. Eine Überprüfung "kurz vor Beginn der Eingriffe auf das Eintreten möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände", vom Büro Quetz als Alternative empfohlen, hat nur eine Alibi- Funktion. Was Die zeitliche Verzögerung zwischen dem Abriss des Gebäudes (Verlust der Niststätten) und Neubau (zur Verfügung stehende Kunstnester) von einem Jahr führt nach Meinung des Gutachters nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der ökologischen Funktion und des günstigen Erhaltungszustands der lokalen Population des Haussperlings. Der Haussperling ist zwar auf der Vorwarnliste verzeichnet, hat aber (z.T. erheblich) zugenommen, wie in Untersuchungen an vielen Stellen im Raum Stuttgart sowie im Rahmen des Monitorings der häufigen Brutvogelarten (auch Raum Stuttgart) festgestellt wurde.

Die Formblätter wurden vom Gutachter nachgereicht.

Fledermäuse:

Winterquartiere von Fledermäusen sind am Gebäude auszuschließen, da die Fassaden nicht wind- und frostgeschützt sind. Bei der Untersuchung des Gebäudes wurden auch keine Hinweise oder Spuren auf das Vorkommen von Fledermäusen gefunden. Deshalb wurde der Abriss des Gebäudes außerhalb der Brut- und Aktivitätszeit von Fledermausarten in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorgeschlagen.

Eine Bestandserfassung von Fledermäusen u.U. mit erheblichem Zeitverzug bis zum Beginn der Abbrucharbeiten ist nicht zielführend, da gerade Zwergfledermäuse ihre Quartiere häufig wechseln.

Anregungen NABU und LNV Arbeitskreis Rems-Murr-Kreis	Stellungnahme
macht man wenn man bei dieser Überprüfung tatsächlich Fledermäuse findet? Werden dann die Bauarbeiten für unbekannte Zeit unterbrochen? Das erscheint wenig glaubhaft; es wird abgerissen. so wie es vor einigen Jahren bei dem Abriss der Gebäude auf der "Oberen Walke" in Backnang auch geschehen ist. Das soll sich nicht wiederholen. Genau diese Vorgehensweise bestätigt auch die Meldung der BKZ vom 16.11.2016; hiernach soll im Frühjahr 2018 abgerissen werden, also außerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis	Deshalb ist es sinnvoller, grundsätzlich ein Abrissverbot außerhalb der Aktivitätszeit festzusetzen und, falls dies nicht berücksichtigt werden kann, kurz vor Beginn der Abrissarbeiten diese Überprüfung vorzunehmen. Selbstverständlich muss sichergestellt werden, dass zumindest in den Gebäudebereichen mit Vorkommen der Fledermäuse, der Abbruch verschoben wird und keine Störungen auftreten.
Ende Februar. Um einen nachhaltigen ökologischen Erfolg für eine Dachbegrünung zu erzielen ist ein Saatgut mit mehr als 50% Blumen zu verwenden. Eine Pflanzliste für eine niedrige, artenreiche und pflegearme Dachbegrünung ist dem Schreiben beigefügt. Mit freundlichen Grüßen Robert Auersperg	Da es sich bei der Belegung von Quartieren überwiegend um begrenzte Zeiträume handelt, dürfte ein teilweises Aussetzen der Abrissarbeiten (dort wo Fledermäuse vorkommen) kein Problem sein bzw. in jedem Fall so festgesetzt werden.
Sprecher des LNV AK Rems-Murr-Kreis Für die Naturschutzverbände NABU-Backnang und LNV Anlagen	Die Hinweise zur Dachbegrünung werden zur Kenntnis genommen.
	Von Seiten der unteren Naturschutzbehörde wurden keine Bedenken gegen die vorgelegten Aussagen zur Artenschutz vorgebracht.

Anregungen Stadtwerke Backnang GmbH Stellungnahme **SwBK** Streetworks Participant Report - Rostings 14,06 - 74904 Backing- u Zeichen füllsamebei Zeig Bonnbechten Große Kreisstadt Backnand Bauverwaltungs- und Baurechtsamt STADT BACKAJANG Lond-Adverse 02, Aug. 2017 71522 Backnang Boson 30.07.3597 Amt 80 Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften "Strümpfelbach - Soewiesen", Neufestsotzung im Bereich der "Flurafücke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Straße 201)", Planbereich 04.23/2 in Backnang Sehr geehrte Damen und Herren, Die Versorgungsleitungen Gas und Wasser liegen in der Sulzbacher Straße und in der Öhringer Straße vor. Die Versorgung mit Erdgas für den geplanten Neubau des Verbrauchermarktes ist möglich. Die bestehenden Leitungen sind bei der Bauausführung zu berücksich-Entlang der Flurstücksgrenze zu Flurstück 807/15 verläuft die in Betrieb tigen. befindliche Versorgungsleitung Wasser DN 150 für die Wassernetzanschlussleitungen des abzubrechenden Gebäudes Sufzbacher Straße 201 22 disease Bardoning Smith und des Gebäudes Sulzbacher Straße 203. Die Funktionsfähigkeit dieser Kirlsanishorom Ne A y E 7 1599 has reasing Versorgungsleitung ist bis zum Schacht Nr. 428058 zu erhalten. Market 97190 195/8 Market 17190 195/34 Im Flurstück 807/14 befindet sich eine Versorgungsleitung Wasser Die Leitungstrassen wurden durch Leitungsrechte gesichert. DN 150. Diese befindet sich derzeit außer Betrieb, ist aber für Notversorgungszwecke geeignet. Bei der dargestellten Fläche für Abwasserbesei-1189 Navel 10F 278 432 500 Seement to 00494 7579 tigung ist auf die Bestandsleitung Rücksicht zu nehmen. Sua esparación de Strigen INNO EL PARTO DE CONTROL CO Die Leitungstrasse ist im Bebauungsplanen/wurf mit einem Leitungsrecht dargestellt. 500 80 4 3 509000 9aNapor kiu ofstangueS MONTH I CROSS TOO COOK 9700 OF Stadtwerke Backnang GmbH Mit freundlichen Grüßen Situate Constituted Land Land (Cappele governith Archegop Cr. Santipus, F18 (1971/18) Au sacrific absociation viter ppa. Jörg Schröder Technischer Leiter Secretarial in se-Von hier - zu Dir

Anregungen Syna	Stellungnahme
Meline Mraft vor Ort STADT BACKNANG 10 14 20 30 A Eng. 10 Aug. 2017 S Eng. Eng.	Die vorhandenen Leitungen wurden durch ein Leitungsrecht gesichert.

Anregung	en Telekom	Stellungnahme
	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn	
	Große Kreisstadt Backnang Bauverwaltungs- und Baurechtsamt Stiftshof 16 71522 Backnang	
REFERENZEN ANSPRECHPARTNER TELEFORNJUMMER DATUM BETRIFFT	II-60-Wm/Hr Ihr Schreiben vom 24.07.2017 PTI 21, PB 1, Jürgen Harrer E-Mail: ti-nl-sw-pti-21.bauleitplanungen@telekom.de 07131/66-5836 11. September 2017 Stellungnahme zu Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften "Strümpfelbach – Seewiesen", Neufestsetzung im Bereich der "Flurstücke 807/14 und 807/13 (Sulzbacher Staße 201)", Planbereich 04.23/2	
	Sehr geehrter Herr Widmaier	
_	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.	Auf bestehende Leitungen ist bei der Bauausführung Rücksicht zu nehmen.
	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
	Hierzu hatten wir bereits mit Schreiben vom 08.12.2016 Stellung genommen - diese damalige Stellungnahme gilt unverändert weiter.	
	Mit freundlichen Grüßen	
	i.V. i.A.	
	Armin Friedrich Jürgen Harrer	
90087 69x 621	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH Hausanschrift Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Postanschrift Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Flostanschrift Rosenbergstr. 59, 74074 Heilbronn Fledon: H97131 660 Telefact. EMail: infoliorisher infolio	